



# Reglement über dezentrale Lohnnebenleistungen der Wasserversorgung

vom 26. November 2024

*Der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe,*  
gestützt auf Art. 59<sup>quinquies</sup> Verordnung über das Arbeitsverhältnis  
des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (Personalrecht)<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausrichtung und den Vollzug der dezentralen Lohnnebenleistungen in der Wasserversorgung (WVZ). Gegenstand

Art. 2 Das Reglement gilt für die Angestellten der WVZ. Geltungsbereich

## B. Gutschein oder Gesundheitsbeitrag

Art. 3 Die dezentralen Lohnnebenleistungen werden den Angestellten ausgerichtet in Form: Form

- a. eines Multibrand-Wertgutscheins (nachfolgend: Gutschein) im Wert von Fr. 150.–; oder
- b. eines Beitrags von Fr. 150.– an die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (nachfolgend: Beitrag).

Art. 4 Die Geschäftsleitung der WVZ legt jährlich fest, ob für das Folgejahr ein Gutschein abgegeben oder ein Beitrag ausgerichtet wird. Festlegung

Art. 5 <sup>1</sup>Der Gutschein ist gültig für eine Gutscheinplattform, über die die Angestellten den Betrag bei verschiedenen Anbieterinnen und Anbietern von Produkten und Dienstleistungen einlösen können. Gutschein

<sup>2</sup>Der Bezug von Produkten und Dienstleistungen in den Bereichen Mobilität und Verpflegung ist ausgeschlossen.

<sup>1</sup> AS 177.100

- Anspruch      Art. 6 Der Gutschein oder Beitrag wird Angestellten ausgerichtet:
- a. deren Probezeit abgelaufen ist;
  - b. deren Anstellungsverhältnis ungekündigt ist;
  - c. deren befristete Anstellung mehr als 180 Tage dauert.

**C. Administration**

- Zuständigkeit      Art. 7 <sup>1</sup> Die Personalabteilung der WVZ organisiert die Abgabe der Gutscheine oder die Ausrichtung des Beitrags an die Angestellten.
- <sup>2</sup> Die Abgabe der Gutscheine oder die Ausrichtung des Beitrags an die Angestellten erfolgt einmal jährlich; die WVZ bestimmt den Zeitpunkt der Abgabe oder Ausrichtung.
- <sup>3</sup> Angestellte, deren Anstellungsverhältnis nach diesem Zeitpunkt beginnt, haben erst im darauffolgenden Jahr Anspruch auf einen Gutschein oder Beitrag.

**D. Schlussbestimmung**

- Inkrafttreten      Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.